

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO	Fachbereich: Zentralbereich Sachbearbeitung: Klein, Sebastian Aktenzeichen: 11142.01 Vorlagennummer: 2020/438 Datum: 10.12.2020
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Zentralausschuss	10.12.2020	öffentlich	beschließend

<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:</p> <p><u>Fachbereich I – Freiwillige Feuerwehr</u> 4.760,00 Euro – Förderverein FFW Bombogen, Stefan Lehnen, Maximinstr. 19, 54516 Wittlich – Sachspende – Einbau eines Lichtmast an das zu beschaffende Mehrzweckfahrzeug 3 für den Standort 2 (Wengerrohr/Bombogen)</p> <p><u>Fachbereich I – Freiwillige Feuerwehr</u> 4.760,00 Euro – Förderverein FFW Wengerrohr, Norbert Dany, Bernkasteler Str. 2, 54516 Wittlich – Sachspende – Einbau eines Lichtmast an das zu beschaffende Mehrzweckfahrzeug 3 für den Standort 2 (Wengerrohr/Bombogen)</p>
--

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister